

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 5 29. April 1980

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Pfingstfest, 25. Mai 1980
 - 2) Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 - 3) Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes
 - 4) Evangelische Schulstiftung Stuttgart
 - 5) Dienstnachrichten

Opfer am Pfingstfest, 25. Mai 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. April 1980
AZ 54.180 Nr. 142

Das Opfer am Pfingstfest, 25. Mai 1980, ist nach dem Kollektenplan 1980 für aktuelle Notstände bestimmt. Demgemäß richten wir folgende Opferbitten an die Gemeinden:

1. Unter den Flüchtlingen aus Kampuchea, Kambodscha in den Flüchtlingslagern Thailands sind viele Kinder und Jugendliche. Vorrang vor einer Aussiedlung in Europa besitzt die gute Betreuung dieser Minderjährigen in den Lagern, sowie auch die Bemühung um Familienzusammenführung und eine spätere Heimkehr nach Kampuchea.

Deshalb hat das Hohe Kommissariat der UNO für Flüchtlinge ein Sonderprogramm für diese rd. 120 000 Kinder und Jugendlichen eingerichtet. Dieses Programm wird auch von „Brot für die Welt“ unterstützt, es bedarf unser aller Mithilfe.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Für eine Gemeinschaft von jeweils 10 000 Flüchtlingen sollen Kinderzentren eingerichtet werden; diese Zentren bieten Dienstleistungen wie Speisungsprogramme, Kinderklinik, Tageszentren, Vorschule, Kindergarten, Bildungs- und Freizeitgestaltung. Alleinstehende Minderjährige sollen in Wohneinheiten für jeweils sieben bis neun Kinder untergebracht werden. Alle Einrichtungen sollen auch von thailändischen Kindern genutzt werden.

den können. Die Gesamtkosten (zunächst für ein Jahr) betragen US\$ 9 620 000,-. „Brot für die Welt“ hat sich bereit erklärt, davon einen Betrag von DM 185 000,- zu übernehmen. Die Pfingstkollekte soll „Brot für die Welt“ bei der Aufbringung dieser Mittel unterstützen.

2. Seit April 1978 kommen Flüchtlinge aus Afghanistan nach Pakistan. Nach den innenpolitischen Auseinandersetzungen und dem russischen Einmarsch Ende 1979 hat sich ihre Zahl schlagartig erhöht. Weitere Flüchtlingsbewegungen werden erwartet, wenn die im Winter unpassierbaren Straßen frei sind.

Die Flüchtlinge sind in einem ca. 50 km breiten Landstreifen entlang der afghanischen Grenze in Pakistan in großflächigen Lagern untergebracht bzw. bei Stammesangehörigen untergekommen.

Der Partner von „Brot für die Welt“, das „Interaid-Komitee“, eine Zusammenarbeit zwischen der Protestantischen Kirche von Pakistan und der Katholischen Kirche, hat in erster Linie den in Belutschistan angesiedelten Flüchtlingen geholfen. Decken, Zelte sowie warme Kleidung aus Spenden der Kirche der Ökumene wurden verteilt. Dringend ist auch die medizinische Versorgung der oftmals geschwächten Flüchtlinge. In den warmen Sommermonaten sind Massenerkrankungen zu befürchten.

Wir bitten die Gemeinden, am Pfingstfest mit ihrem Opfer für diese Menschen in Not eine rasche und wirksame Hilfe zu geben.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an die Kasse des Oberkirchenrats über die Bezirksamstellstellen abzuliefern. Auch sonstige Opfer und Spenden für die genannten Opferzwecke sollten auf diesem Weg abgeliefert werden.

v. Keler

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Botschaft, welche die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen jedes Jahr anlässlich des Pfingstfestes an alle Mitgliedskirchen richten, steht 1980 unter der Überschrift „Dein Reich komme“.

Diese dem Vaterunser entnommene Bitte ist gleichzeitig das Thema der Weltmissionskonferenz in Melbourne und der Gebetswoche für die Einheit der Christen. Sie weist darauf hin, daß der ÖRK Antwort geben will auf die Aufforderung Christi, vor allem anderen das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen. Die Pfingstbotschaft ruft dazu auf, um das Kommen des Reiches zu beten und die Zeichen der Gegenwart des Reiches im auferstan-

denen Herrn durch den Heiligen Geist zu verkünden. Sie hat folgenden Wortlaut:

Pfingsten 1980

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die ersten Christen waren ein Herz und eine Seele (Apg 4,32). Sie hatten alles gemeinsam: ein Bekenntnis, einen Glauben, eine Taufe, eine Hoffnung, einen Gott und Vater aller. Und alle fühlten sich zu einer Hoffnung berufen (Eph 4,4-5). Dieser Gemeinschaft nicht anzugehören hieß, ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt zu leben (Eph 2,12). Im Vertrauen auf das Wort ihres Herrn und Meisters warteten sie hoffnungsvoll auf die Fülle des Heils. Vertrauensvoll schauten sie über die Leiden ihrer Zeit hinaus in die Zukunft, in der sich ihre Hoffnung erfüllen sollte.

Die ökumenische Bewegung unserer Zeit hat von neuem entdeckt, daß die Suche nach der Einheit aller Jünger Christi – eine Einheit, die im Glauben bereits gegeben ist – auf das engste zusammenhängt mit der Bekräftigung christlicher Hoffnung. Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit angesichts der Zukunft lassen die Menschen heute immer mutloser und resignierter werden. Was kann das Evangelium diesen Menschen im Blick auf die Zukunft geben? Was bedeutet die christliche Hoffnung denn in Wirklichkeit?

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates hat im vergangenen Jahr auf ihrer Kommissionstagung in Bangalur (Indien) eine „Gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung“ formuliert. Stimmen der Hoffnung aus allen Teilen der Welt, aus allen Konfessionen und allen Lebensverhältnissen konnten zu einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht zusammenggefügt werden, der von neuem offenbart, daß das Evangelium die Kraft zu gemeinsamem Zeugnis verleiht. Durch Leid und Elend unserer Zeit und durch ihre persönliche Not und Verzweiflung hindurch haben Menschen im Namen Jesu Christi und durch die Kraft des Heiligen Geistes Hoffnung auf die Zukunft bewahren können.

In der „Gemeinsamen Rechenschaft von der Hoffnung“ heißt es:

„Im Heiligen Geist haben wir die Hoffnung, daß unser Leben schon heute Zeichen der neuen Schöpfung sein kann. Durch den Geist gibt Gott uns seine Macht und Wegweisung. Der Geist macht uns von den Mächten der Finsternis frei. Er setzt unseren Geist in Bewegung. Er weckt neue Kräfte, gibt uns Visionen und Träume. Er drängt uns zur Arbeit für echte Gemeinschaft und überwindet die Grenzen, die die Sünde errichtet hat. Durch den Heiligen Geist strömt Gottes Liebe in unser Herz. Echte Hoffnung ohne Liebe gibt es nicht. In Hoffnung handeln ist jedem möglich, dem, der offen und sichtbar arbeiten, aber auch dem, dessen Liebe und Handeln nur in Leiden und Beten

zum Ausdruck kommen kann. Da Gottes Verheißungen die gesamte Menschheit betreffen, hoffen und beten wir, daß der Geist uns ermächtigen wird, die gute Botschaft des Heils zu verkündigen und in unserem Leben zu verwirklichen. Darin besteht die Mission des einzelnen wie der Kirche."

Die gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung hat bewiesen, daß Christen heute trotz aller Spaltungen und Unterschiede gemeinsam zur Welt von heute sprechen können. Je mehr wir unsere Einheit in Christus erkennen und sichtbar machen können, desto besser gelingt es uns, vor der Welt Zeugnis abzulegen von unserem Glauben an ihre Entwicklung auf eine bessere Zukunft hin.

Wir wollen uns an diesem Pfingstfest der verändernden und erneuernden Kraft des Heiligen Geistes öffnen und sie in unsere Herzen, unser Leben, in unsere Gemeinden und unsere Kirchen einströmen lassen. Wir wollen versuchen, uns mit anderen Christen an unserem Wohnort und unserem Arbeitsplatz zusammenzutun, um die uns innewohnende Hoffnung zu bezeugen. Nur ein gemeinsames Zeugnis aller Christen wird die Welt glauben lassen, daß Gott Christus gesandt hat, damit alle Menschen gerettet werden; daß Er allein die letzte und endgültige Hoffnung der Welt ist. Vielleicht können wir auf diese Weise den Verzweifelten die Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft bringen, die sie nirgendwo anders auf dieser Welt finden können.

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, damit ihr an Hoffnung immer reicher werdet durch die Kraft des heiligen Geistes" (Röm 15,13).

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)
 Katholikos Ilja II, Patriarch von ganz Georgien (Georgische SSR)
 Richter A. R. Jigge, Akkra (Ghana)
 Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)
 Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)
 Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)
 Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va., USA

Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1980
AZ 84.10 Nr. 30

Die Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Verfassung des Lutherischen Weltbundes sowie die Satzung des Deutschen Nationalkomitees wurden letztmals im Amtsblatt Bd. 35, S. 375, gesammelt mitgeteilt. Nachstehend werden die entsprechenden Ordnungen in ihrer neuesten Fassung wiedergegeben. Die Bekanntmachung vom 22. Juni 1953 wird hierdurch ersetzt.

I. V.
Dr. Dummler

Anlage 1

VERFASSUNG DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN IN DER VON DER 5. VOLLVERSAMMLUNG DES ÖKUMENISCHEN RATES AM 9. DEZEMBER 1975 IN NAIROBI ANGENOMMENEN FASSUNG

I. Basis

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

II. Mitgliedschaft

In den Ökumenischen Rat der Kirchen können alle diejenigen Kirchen aufgenommen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die Voraussetzungen erfüllen, die von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuß festgelegt werden. Die Wahl zum Mitglied muß mit Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung vertretenen Mitgliedskirchen erfolgen, wobei jede Kirche über eine Stimme verfügt. Zwischen den Tagungen der Vollversammlung eingehende Aufnahmeanträge können durch den Zentralausschuß behandelt werden. Wenn ein solcher Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird, wird dieser Beschluß den Kirchen, die bereits Mitglieder des Ökumenischen Rates

der Kirchen sind, mitgeteilt, und die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten von mehr als einem Drittel der Mitgliedskirchen Einwände erhoben werden.¹⁾

III. Funktionen und Ziele

Der Aufgabenbereich des Ökumenischen Rates der Kirchen erstreckt sich auf folgende Funktionen und Ziele:

- 1) die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube;
- 2) das gemeinsame Zeugnis der Kirchen an jedem Ort und überall zu erleichtern;
- 3) die Kirchen in ihrer weltweiten missionarischen und evangelistischen Aufgabe zu unterstützen;
- 4) der gemeinsamen Aufgabe der Kirchen im Dienst am Menschen in Not Ausdruck zu verleihen, die die Menschen trennenden Schranken niederzureißen und das Zusammenleben der menschlichen Familie in Gerechtigkeit und Frieden zu fördern;
- 5) die Erneuerung der Kirche in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst zu ermutigen;
- 6) Beziehungen zu nationalen Kirchenkonferenzen, konfessionellen Weltbünden und anderen ökumenischen Organisationen aufzunehmen und aufrechtzuerhalten;
- 7) die Arbeit der internationalen Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum sowie des Internationalen Missionsrates und des Weltrates für Christliche Erziehung weiterzuführen.

IV. Vollmacht

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat beratende Funktion und bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse.

Er kann im Auftrage von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen.

Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen.

¹⁾ Eine Liste der Mitgliedskirchen ist in Abl. 47, S. 334, veröffentlicht.

V. Organisation

Der Ökumenische Rat übt seine Funktionen aus durch: die Vollversammlung, den Zentralausschuß, den Exekutivausschuß und sonstige nachgeordnete Organe, die nach Bedarf eingesetzt werden.

1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist das oberste legislative Organ, das an der Spitze des Ökumenischen Rates steht und in der Regel alle sieben Jahre zusammentritt.
- b) Die Vollversammlung besteht aus den offiziellen Vertretern der Mitgliedskirchen den Delegierten. Sie werden von den Mitgliedskirchen gewählt.
- c) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. der Präsidenten oder der Präsidentinnen des Ökumenischen Rates;
 - 2) Wahl von höchstens 145 Mitgliedern des Zentralausschusses aus der Mitte der Delegierten, die die Mitgliedskirchen in die Vollversammlung entsandt haben;
 - 3) Festlegung der Richtlinien des Ökumenischen Rates und Überprüfung der Programme zur Ausführung der vorher angenommenen Richtlinien;
 - 4) Delegierung bestimmter Aufgaben an den Zentralausschuß, ausgenommen Änderungen dieser Verfassung und der Sitzverteilung innerhalb des Zentralausschusses, die verfassungsgemäß ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten sind.

2. Zentralausschuß

- a) Der Zentralausschuß ist verantwortlich für die Ausführung der von der Vollversammlung angenommenen Richtlinien; er nimmt die Aufgaben der Vollversammlung wahr, die diese ihm für die Zeit zwischen den Tagungen überträgt. Ausgenommen hiervon sind die Befugnisse, diese Verfassung zu ändern, Sitze im Zentralausschuß zu verteilen oder die Sitzverteilung zu ändern.
- b) Der Zentralausschuß besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. den Präsidenten und Präsidentinnen des Ökumenischen Rates und höchstens 150 Mitgliedern.
 - 1) Bis zu 145 Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der von den Mitgliedskirchen in die Vollversammlung entsandten Delegierten gewählt. Die Vollversammlung setzt die Zahl dieser Zentralausschußmitglieder für die Mitgliedskirchen fest unter angemessener Berücksichtigung der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und

Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung sowie einer angemessenen Vertretung der Hauptanliegen des Rates.

- 2) Bis zu 5 Mitglieder werden vom Zentralausschuß auf seiner ersten Tagung aus der Mitte der von den angeschlossenen Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählten Vertreter kooptiert.
 - 3) Wird im Zentralausschuß zwischen den Tagungen der Vollversammlung ein Sitz frei, so besetzt der Zentralausschuß selbst diesen Sitz im Einvernehmen mit der Kirche, der das ehemalige Mitglied angehörte.
- c) Zusätzlich zu den oben unter a) aufgeführten allgemeinen besitzt der Zentralausschuß folgende Befugnisse:
- 1) Kooptierung von höchstens 5 Mitgliedern aus der Mitte der von den angeschlossenen Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählten Vertreter;
 - 2) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Zentralausschusses;
 - 3) Wahl des Exekutivausschusses aus der Mitte der Zentralausschußmitglieder;
 - 4) Wahl der Ausschüsse und Kuratorien und Bestätigung der Wahl oder Ernennung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
 - 5) Bestätigung von Programmen und Festlegung von Prioritäten innerhalb der von der Vollversammlung angenommenen Richtlinien sowie Prüfung und Überwachung ihrer Ausführung;
 - 6) Genehmigung des Haushalts des Ökumenischen Rates und Sicherstellung seiner Finanzierung;
 - 7) Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin oder Ernennung der Mitarbeiter des Ökumenischen Rates bzw. Vorsorge für deren Wahl oder Ernennung;
 - 8) Planung der Tagungen der Vollversammlung, Vorbereitung zur Erledigung ihrer Geschäfte, der Durchführung von Gottesdiensten und Studien sowie die Verwirklichung des gemeinsamen christlichen Engagements. Der Zentralausschuß bestimmt die Anzahl der Vollstellungsdelegierten und verteilt die Sitze auf die Mitgliedskirchen unter angemessener Berücksichtigung der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung und der angestrebten Zusammensetzung aus leitenden kirchlichen Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien – aus Männern, Frauen und jungen Menschen – sowie der Teilnahme von Personen, deren Fachwissen und Erfahrung erforderlich sind;

- 9) Delegation bestimmter Aufgaben an den Exekutivausschuß oder andere Organe oder Personen.

3. Satzungen

Die Vollversammlung oder der Zentralausschuß können Satzungen für die Führung der Geschäfte des Ökumenischen Rates annehmen und sie ändern, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

4. Statuten

Die Vollversammlung oder der Zentralausschuß können Statuten für die Arbeit der Ausschüsse, Kuratorien, Arbeitsgruppen und Kommissionen annehmen und Änderungen dieser Statuten vornehmen, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

5. Beschlußfähigkeit

Die Vollversammlung und der Zentralausschuß sind für die Erledigung ihrer Geschäfte beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

VI. Andere ökumenische christliche Organisationen

1. Konfessionelle Weltbünde und ökumenische Organisationen, die der Zentralausschuß dafür vorschlägt, können eingeladen werden, nicht stimmberechtigte Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden.
2. Nationale Räte von Kirchen und regionalen Kirchenkonferenzen sowie andere Christenräte oder Missionsräte, die der Zentralausschuß dafür vorschlägt, können aufgefordert werden, nicht stimmberechtigte Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden.

VII. Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Zentralausschuß die Änderungsvorschläge vorher überprüft und mindestens sechs Monate vor der Tagung der Vollversammlung den Mitgliedskirchen zugestellt hat. Sowohl der Zentralausschuß selbst als auch die Mitgliedskirchen sind berechtigt, derartige Verfassungsänderungen vorzuschlagen.

Anlage 2

**VERFASSUNG DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES
IN DER VON DER 6. VOLLVERSAMMLUNG DES LUTHERISCHEN
WELTBUNDES IM JUNI 1977 IN DARESSALAAM
BESCHLOSSENEN FASSUNG**

I. Name

Die aufgrund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen und Titel „Lutherischer Weltbund“.

II. Lehrgrundlage

Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm aller Lehre und alles Handelns der Kirche an. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere der unveränderten Augsburgischen Konfession und Luthers Kleinem Katechismus, eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen, Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

1. Wesen

Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er handelt als ihr Organ in solchen Angelegenheiten, die sie ihm übertragen. Er übt nicht aus eigenem Recht kirchliche Aufgaben aus. Ebenso wenig ist er befugt, für die ihm angehörenden Kirchen Gesetze zu erlassen oder sonst die Selbständigkeit irgendeiner Mitgliedskirche zu beschränken.

2. Aufgaben

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten soll der Lutherische Weltbund

- a) gegenüber der Welt die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus als der seligmachenden Kraft Gottes fördern;
- b) Einigkeit des Glaubens, Bekennens und Bekenntnisses unter den lutherischen Kirchen der Welt pflegen;
- c) Brüderlichkeit und gemeinsame Studienarbeit unter den Lutheranern entwickeln;
- d) die Aufgeschlossenheit der lutherischen Kirchen für die ökumenischen Bestrebungen, das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für diese sowie ihre Beteiligung an diesen stärken;
- e) lutherische Kirchen und Gruppen bei ihren Bemühungen unterstützen,

die geistlichen Nöte anderer Lutheraner mitzutragen und das Evangelium zu verbreiten;

- f) ein Werkzeug der lutherischen Kirchen und Gruppen zur gemeinsamen Bewältigung leiblicher Nöte bilden.

3. Zuständigkeitsbereich

Entsprechend seinem Wesen, seinen Aufgaben und seinem Aufbau kann der Lutherische Weltbund für eine oder mehrere Mitgliedskirchen in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von diesen übertragen werden.

IV. Mitgliedschaft

Der Lutherische Weltbund setzt sich aus Kirchen zusammen, die die in Artikel II dieser Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen. Jede Kirche, die den Antrag auf Mitgliedschaft im Weltbund stellt, hat die Annahme dieser Verfassung zu erklären. Über ihre Aufnahme entscheidet der Lutherische Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit, wenn nicht binnen eines Jahres mehr als ein Drittel der Mitgliedskirchen Einspruch erhebt, durch das Exekutivkomitee. Die Mitgliedschaft im Weltbund kann durch Beschluß der Vollversammlung oder durch Austritt beendet werden.

V. Organisation

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen aus durch: 1. die Vollversammlung, 2. das Exekutivkomitee, 3. Kommissionen, 4. einschlägige Einrichtungen der Mitgliedskirchen, zum Beispiel nationale Komitees. In alle Einrichtungen und Organe des Weltbundes können Geistliche wie auch Laien als Mitglieder gewählt werden.

VI. Die Vollversammlung

1. Eine vom Präsidenten einberufene Vollversammlung des Weltbundes wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Zeit, Ort und Programm jeder Vollversammlung werden vom Exekutivkomitee bestimmt. Dieses kann auch besondere Zusammenkünfte der Vollversammlung einberufen.
2. Die Vollversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedskirchen des Weltbundes. Die Vertreter für die Vollversammlung werden von den Mitgliedskirchen selbst ausgewählt. Die Zahl der Vertreter wird vom Exekutivkomitee bestimmt.

Die Verteilung der Vollversammlungssitze auf die Mitgliedskirchen erfolgt durch das Exekutivkomitee unter Beratung durch die nationalen Komitees. Dabei sind solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen und ihre geographische Verteilung auf Kontinente und Länder,

bericht (einschließlich vollständiger finanzieller Angaben), kann, sofern nichts anderes bestimmt ist, Kommissionen und/oder Komitees einrichten, ernennt die Mitglieder der Kommissionen und solcher Komitees und vertritt den Weltbund in allen Angelegenheiten nach außen.

4. Freie Sitze im Exekutivkomitee werden ad interim von ihm selbst besetzt.
5. Grundsätzlich nehmen die Kommissionsvorsitzenden mit beratender Stimme an den ordentlichen Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

VIII. Kommissionen

Kommissionen werden unter der Autorität des Lutherischen Weltbundes entweder von der Vollversammlung oder vom Exekutivkomitee eingerichtet. Sie haben den Auftrag, bestimmte Aufgaben des Weltbundes zu erfüllen. Sie berichten alljährlich dem Exekutivkomitee, dessen allgemeiner Aufsicht sie unterstehen.

IX. Nationale Komitees

In jedem Land wird die Mitgliedskirche / werden die Mitgliedskirchen ermutigt, eine Gruppe von Personen zu wählen oder für eine andere Einrichtung zu sorgen, die zusammen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern des Exekutivkomitees in diesem Lande ein nationales Komitee für den Lutherischen Weltbund bilden kann, dem als solchem Verantwortung für die Beziehungen zwischen der Mitgliedskirche / den Mitgliedskirchen und dem Lutherischen Weltbund übertragen werden kann, unbeschadet des Rechts jeder Mitgliedskirche, mit dem Lutherischen Weltbund unmittelbar in Verbindung zu treten. Jedes nationale Komitee wird ersucht, dem Exekutivkomitee einen Jahresbericht vorzulegen.

X. Amtsträger

Der Präsident des Weltbundes wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel gewählt; für seine Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident übernimmt sein Amt unmittelbar nach Schluß der Vollversammlung, die ihn gewählt hat, und vor dem Zusammentritt des neuen Exekutivkomitees. Der Präsident ist der oberste offizielle Vertreter des Weltbundes. Der Präsident bleibt bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung im Amt und kann nicht für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Weitere Amtsträger sind die Vizepräsidenten und der Schatzmeister, die vom Exekutivkomitee gewählt werden.

XI. Generalsekretär

Unmittelbar nach Schluß jeder Vollversammlung wählt das Exekutivkomitee einen Generalsekretär, der hauptamtlich und bis zum Schluß der näch-

die Vertretung aller Kirchen und das Recht jeder selbständigen Mitgliedskirche, mindestens einen Vertreter in die Vollversammlung zu entsenden, gebührend zu berücksichtigen. Änderungen in der Verteilung der Vollversammlungssitze können dem Exekutivkomitee von Mitgliedskirchen oder von nationalen oder regionalen Gruppen von Mitgliedskirchen vorgeschlagen werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Exekutivkomitee und von den beteiligten Mitgliedskirchen genehmigt werden.

Wenn lutherische Gemeinden innerhalb unierter Kirchen gemeinsam um Vertretung in der Vollversammlung nachsuchen, kann das Exekutivkomitee sie einladen, Vertreter mit beratender Stimme in die Vollversammlung zu entsenden. Ebenso können lutherische Vereinigungen und Organisationen durch das Exekutivkomitee aufgefordert werden, in die Vollversammlung Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die Anzahl der Vertreter bestimmt das Exekutivkomitee.

3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Weltbundes. Sie wählt den Präsidenten des Weltbundes und die anderen Mitglieder des Exekutivkomitees, nimmt Berichte von nationalen Komitees entgegen, kann Kommissionen einrichten und legt die Grundlinien für die Arbeit des Weltbundes fest.

VII. Exekutivkomitee

1. Jede Vollversammlung wählt 29 Personen, die mit dem Präsidenten das Exekutivkomitee des Weltbundes bilden. In das Exekutivkomitee ist nur wählbar, wer einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes angehört. Keine Person kann ohne vorherige Beratung mit der betreffenden Mitgliedskirche nominiert werden. Mindestens sieben der so Gewählten müssen Laien sein. Bei der Verteilung der Sitze im Exekutivkomitee sollen solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen und die geographische Verteilung auf Kontinente und Länder gebührend berücksichtigt werden. Es ist anzustreben, daß bei jeder Vollversammlung ein solcher Wechsel eintritt, daß ein angemessener turnusmäßiger Wechsel von Vertretern im Exekutivkomitee erleichtert wird.
2. Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wählt aus seiner Mitte drei Vizepräsidenten als Amtsträger des Weltbundes. Ferner wählt es einen Schatzmeister des Weltbundes. Die Aufgaben dieser Amtsträger sind die üblicherweise mit solchen Ämtern verbundenen.
3. Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte des Lutherischen Weltbundes in der Zeit zwischen den Vollversammlungen. Es soll die Bildung und Arbeit von nationalen Komitees fördern und jährliche Berichte von ihnen entgegennehmen. Es wählt einen Generalsekretär und legt die Aufgaben dieses Amtes fest, gibt allen Mitgliedskirchen einen umfassenden Jahres-

sten Vollversammlung tätig ist. Der Generalsekretär ist dem Exekutivkomitee für seine Arbeit verantwortlich. Es ist Aufgabe des Generalsekretärs, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Exekutivkomitees unter der allgemeinen Aufsicht des Präsidenten durchzuführen und durch das Exekutivkomitee der Vollversammlung des Weltbundes Bericht zu erstatten.

XII. Finanzen

Das Exekutivkomitee nimmt Anträge von Kommissionen und Komitees entgegen, die vom Generalsekretariat in einer Gesamtbedarfsliste zusammengestellt werden. Es billigt jährlich die Übersendung der Gesamtbedarfsliste an Mitgliedskirchen, nationale Komitees und sonstige Organisationen und empfiehlt deren Unterstützung durch zweckgebundene und nicht-zweckgebundene Beiträge.

Das Exekutivkomitee setzt die von Mitgliedskirchen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest und bestimmt diese Mittel für bestimmte Bereiche der Arbeit des Weltbundes.

Der Schatzmeister ist zu Depositen in verschiedenen Ländern autorisiert.

XIII. Änderungen

Änderungen dieser Verfassung können mit Zweidrittelmehrheit der bei jeder ordentlich einberufenen Vollversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, sofern diese Absicht am Tage vorher bekanntgegeben worden ist. Verfassungsänderungen, die so erfolgt sind, treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Mitgliedskirchen des Weltbundes beim Exekutivkomitee Einspruch eingelegt worden ist.

Anlage 3

SATZUNG DES DEUTSCHEN NATIONALKOMITEES DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES – BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 18. MÄRZ 1976

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der Bundesrepublik Deutschland bilden gemäß Artikel V und X der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes – Bundesrepublik Deutschland“ (DNK) und beschließen hierfür folgende Satzung:

I. Aufgaben und Organisation

§ 1

Aufgaben

(1) Das DNK fördert die Erfüllung der in Artikel III der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedkirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis seiner Mitgliedkirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedkirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK sich mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Vereinigte Kirche) abzustimmen.

§ 2

Zusammensetzung des DNK

(1) Dem DNK gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- c) der Schatzmeister des DNK,
- d) die Mitglieder des Exekutivkomitees des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- e) der Präsident der Generalsynode,
- f) der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz (1) Buchst. b) sind Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können ihre Vertretung im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitglieder nach Absatz (1) Buchst. a), e) und f) werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Für das Mitglied nach Absatz (1) Buchst. c) ist vom DNK ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedkirche, dem DNK, der Vereinigten Kirche oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

(4) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- a) die Mitglieder der Kommissionen des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK, deren Teilnahme vom DNK beschlossen wird.

§ 3

Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister

(1) Vorsitzender des DNK ist der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK nach außen sowie den Mitgliedkirchen und dem LWB gegenüber.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom DNK jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Exekutivkomitees des LWB gewählt.

(3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bleiben bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

§ 4

Sitzungen

(1) Das DNK tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mitgliedkirchen muß das DNK einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) An den Sitzungen nehmen teil: der Geschäftsführer des DNK, die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, die für das DNK tätig sind, sowie der Beauftragte für den Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Welt-dienst des DNK.

(4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstattern entscheidet der Vorsitzende des DNK, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK vorliegen. Der Generalsekretär des LWB wird regelmäßig eingeladen; er kann sich vertreten lassen.

(5) Das DNK ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Abs. (1) und (2)). Für die Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Satzungsänderungen des DNK bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedkirchen.

(6) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertreter der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer vom DNK getragen.

(7) Über jede Sitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das Vorsitzender und Geschäftsführer unterzeichnen.

(8) Das DNK kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Beschlußfassung zwischen den Sitzungen, Geschäftsführender Ausschuß

(1) Beschlüsse des DNK können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende nach Fühlungnahme mit

dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des DNK sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Das DNK bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Zu dessen Aufgaben gehören:

- a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
- b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Rechnungsabnahme,
- c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedkirchen begründet werden,
- d) die Vorbereitung der DNK-Sitzungen,
- e) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DNK übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK ergeben,
- f) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedkirchen kann das DNK dem Geschäftsführenden Ausschuß in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz (3) sind:

- a) der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des DNK, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen hierüber herstellen,
- b) der Schatzmeister des DNK,
- c) der Vorsitzende des DNK-Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, der sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied seines Ausschusses vertreten lassen kann,
- d) bis zu zwei weitere Persönlichkeiten, die das DNK wählt,
- e) der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes.

(5) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom DNK aus seiner Mitte gewählt; seinen Stellvertreter wählt der Geschäftsführende Ausschuß.

(6) Der Geschäftsführer des DNK, sein Stellvertreter und der Beauftragte für den Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 Absatz (1) können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

(7) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Exekutivkomitees des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

II. Ausschüsse

§ 6

Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Hauptausschuß

(1) Das DNK beruft für die Dauer der Amtszeit des Exekutivkomittes des LWB einen Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst. Der Ausschuß hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der Abteilungen für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst sowie beim Stipendien- und Austauschprogramm die deutsche Mitwirkung sicherzustellen; ferner nimmt er Sonderaufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm das DNK zuweist.

(2) Der Vorsitzende wird vom DNK berufen; den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuß.

(3) Für diesen Ausschuß gilt bis zu einer Änderung durch das DNK die Ordnung des Hauptausschusses des DNK für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst vom 2. November 1970.

§ 7

Vollversammlungsausschuß

(1) Das DNK bildet einen Vollversammlungsausschuß, der vom Vorsitzenden des DNK einberufen wird. Der Vollversammlungsausschuß befaßt sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedkirchen Impulse, Initiativen und Informationen.

(2) Der Vollversammlungsausschuß besteht zu drei Vierteln aus von den Mitgliedkirchen entsandten, zu einem Viertel aus vom DNK berufenen Mitgliedern. Zahl und Schlüssel werden vom DNK vor der Berufung festgesetzt und richten sich nach den Planungen des LWB für die bevorstehende Vollversammlung.

(3) Bei der Entsendung und Berufung sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LWB und des DNK beteiligt sind.

(4) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll zwei Jahre vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Ausschusses.

(5) Das Nähere regelt das DNK.

§ 8

Weitere Ausschüsse

(1) Das DNK kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und

entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muß sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.

(2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das ein Ausschuß der Vereinigten Kirche entweder schon besteht oder gebildet werden soll, so kann dieser mit Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auch für das DNK tätig werden. In diesem Fall werden zusätzliche Mitglieder aus den nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Mitgliedkirchen durch das DNK für die Amtsdauer dieses Ausschusses berufen.

(3) Für die Dauer der Amtszeit der Studienkommission des LWB soll ein Ausschuß nach Abs. (1) oder (2) beauftragt werden, die Studienarbeit des LWB zu begleiten und die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedkirchen und anderer für die Studien geeigneter Institutionen, Gruppen und Persönlichkeiten zu prüfen sowie einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedkirchen zu veranlassen.

III. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Die laufenden Geschäfte des DNK werden von einer Geschäftsstelle im Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen, die als Arbeitsgemeinschaft aus Referenten des Lutherischen Kirchenamtes gebildet wird.

(2) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden unter Vorsitz des Geschäftsführers statt, der auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt.

(3) Geschäftsführer des DNK und sein Stellvertreter sind Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, die vom DNK im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche bestellt werden.

(4) Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die vom DNK mit der Vereinigten Kirche geschlossen wird. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, daß der Geschäftsführer eine Beschlußfassung des DNK herbeiführen kann.

§ 10

Weitere Referenten

Das DNK kann nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes weitere Beauftragte, Referenten und Mitarbeiter berufen. Das DNK gibt ihnen eine Dienstanweisung. Die Fachaufsicht führt der Geschäftsführer, die Dienstaufsicht der Vorsitzende des DNK, der diese Befugnis delegieren kann.

IV. Mitarbeiter aus Nicht-Mitgliedkirchen

§ 11

Für die Mitarbeit im DNK und im LWB können vom DNK auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedkirche des DNK angehören.

V. Finanzen

§ 12

Beiträge

Das DNK stellt die Beiträge der Mitgliedkirchen fest. Diese Beiträge enthalten die Mitgliedbeiträge an den LWB, die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK und bestimmte Leistungen für die Programme des LWB, die in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 13

Haushaltsplan

Das DNK stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedkirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlußfassung zu übersenden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des DNK außer solchen Mitteln für die Programme des LWB, die über die Liste des Bedarfs des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst geleitet oder durch Sonderhaushalte aufgebracht werden.

§ 14

Vermögen und Rechnungsführung

(1) Die Vermögenswerte des DNK werden treuhänderisch von der Vereinigten Kirche durch das Lutherische Kirchenamt verwaltet.

(2) Die Rechnung und die Kasse des DNK werden, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, nach den für das Lutherische Kirchenamt geltenden Vorschriften unter der Verantwortung des Geschäftsführers von den Kassenbeamten und -angestellten des Lutherischen Kirchenamtes als gesonderte Rechnung und Kasse geführt.

§ 15

Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Vereinigten Kirche mit der Prüfung ihrer Rechnung beauftragten Personen oder Stellen. Zwei

vom DNK bestellte Rechnungsprüfer geben darüber hinaus eine Stellungnahme zu der Abrechnung ab.

(2) Das DNK beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.

VI. Rechtliche Vertretung

§ 16

Im Rechtsverkehr vertritt die Vereinigte Kirche durch das Lutherische Kirchenamt die Belange des DNK. Das Lutherische Kirchenamt kann für Einzelfälle Vollmachten erteilen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 17

Anfall des Vermögens

Das von der Vereinigten Kirche treuhänderisch verwaltete Vermögen des DNK fällt im Falle der Auflösung des DNK nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedkirchen des DNK anteilmäßig nach dem letzten Beitragschlüssel zu.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Februar 1963.

(2) Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat am 18. März 1976 der Übernahme der in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zugestimmt.

Hannover, den 18. März 1976

Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

D. Lohse
Landesbischof

Evangelische Schulstiftung Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1980
AZ 60.41-01/0 Nr. 11

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat am 29. Januar 1980 der „Evang. Schulstiftung Stuttgart“ gem. § 24 Satz 2 in Verbindung mit § 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.

Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung des Evang. Mörike-Gymnasiums und des Evang. Heidehof-Gymnasiums in Stuttgart als Schulen, die in Erfüllung des Auftrags der Kirche nach den Grundsätzen evangelischen Glaubens und evangelischer Erziehung geführt werden.

I. A.
Dr. Daur

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1980 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und weiterhin mit einem auf drei Jahre befristeten Dienstauftrag dort betraut.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. April 1980 nach Tübingen versetzt und dort mit einem auf 50 v. H. gemäß § 23 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz eingeschränkten Dienstauftrag in der Klinikseelsorge in Tübingen betraut.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Hohenstaufen-Maitis, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Urbach, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle Wildbad, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle am Kinderzentrum Maulbronn e.V., Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle beim Amt für Information (Pressepfarrer) in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Gültstein, Dek. Herrenberg.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)